

werden. Aber daß das vielgestaltige Land in seinen Fürstentumshauptstädten und Magnatensitzen noch eine Fülle anderer geistiger Mittelpunkte besaß, die zusammen erst seinen kulturellen Reichtum ausmachten, wäre durch ein sorgfältiges Ortsregister wohl am schnellsten vor Augen geführt worden.

Gotthard Münch

## Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig

Der internationale Status Danzigs hat, auf der Rechtsgrundlage des Versailler Vertrages geschaffen, seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages am 10. Jan. 1920 die Weltöffentlichkeit und ihre völkerrechtlichen Institutionen wiederholt und teilweise sogar ziemlich eingehend beschäftigt. Die Wiedervereinigung der ehemaligen Freien Stadt mit dem Deutschen Reich am 1. Sept. 1939 und die Eingliederung der Stadt in den neuen polnischen Staat am 30. März 1945 warfen *dann neue völkerrechtliche Probleme auf, mit denen sich die westliche wie die östliche Seite in einer Reihe von Abhandlungen bereits auseinandergesetzt hat.* Eine Arbeit von H. V. Böttcher<sup>1</sup> nimmt unter diesen Untersuchungen aus verschiedenen Gründen einen besonderen Platz ein. Sie bringt nicht nur eine Übersicht über die geschichtliche und politische Entwicklung sowie eine Stellungnahme zur Danziger Frage vom Standpunkt der Danziger selbst, der Alliierten und von deutscher Seite, sondern behandelt auch sehr gründlich und ausführlich das staats- und völkerrechtliche Problem einer Annexion der Freien Stadt Danzig, das Fortbestehen des Danziger Staates und die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner dieses Gebiets.

Der Vf. geht davon aus, daß Danzig seit dem 10. Jan. 1920 nach herrschender Meinung als selbständiger Staat und Völkerrechtssubjekt galt, obwohl die Souveränität der Freien Stadt bestimmten Beschränkungen unterworfen war, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Versailler Vertrages ergaben. Auf dieser Grundlage gibt der Vf. ein interessantes Bild von den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Er hebt dabei die besondere Bedeutung hervor, die Polen seinem eigenen Hafen Gdingen zukommen ließ, dessen Umschlagkapazität seit 1924 laufend erweitert wurde, womit der eigentliche, von Polen für die Gewährung bestimmter Vorrechte im Danziger Hafen für sich beanspruchte Grund, einen freien Zugang zum Meere zu haben, hinfällig geworden sei. Auffallend ist die Unterstützung, die der NSDAP nach ihrem Wahlsieg vom 28. Mai 1933, wo sie in der Volkstagswahl 50,03 v. H. der abgegebenen Stimmen erhielt, durch Polen zuteil wurde. So bildete die NSDAP mit Unterstützung der beiden Abgeordneten der polnischen Minderheit die erste NS-Regierung unter Rauschnig. Auch nachdem es im Jahre 1936 im Anschluß an die Neuwahl zu dem inzwischen aufgelösten Volkstag vor dem Völkerbund zu einer außerordentlich scharfen Stellungnahme von Seiten des Völkerbundes gegen die Danziger Regierung kam, war es wieder Polen, das in dieser Situation einlenkte, weil es die Beziehungen zu Deutschland nicht gefährden wollte.

1) H. V. Böttcher, Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1958. 199 S., 2 Abb. Geb. DM 19,—.

Mit eingehenden Hinweisen auf dokumentarische Unterlagen schildert der Vf. dann die Entwicklung, die schließlich zur Einsetzung Forsters als „Staatsoberhaupt“ und zur Abreise des Hohen Kommissars des Völkerbundes Burckhardt am 1. Sept. 1939, dem Tage der Wiedervereinigung Danzigs mit Deutschland, führte.

Die Untersuchung über die staats- und völkerrechtlichen Probleme, die sich zunächst aus diesem Staatsakt für die Rechtslage Danzigs nach dem 1. Sept. 1939 ergaben, zeigt, wie erforderlich die eingehende Schilderung der historischen Entwicklung war, mit der der Vf. diesen eigentlichen Hauptteil seiner Untersuchung einleitet. Auf Grund dieses Sachverhalts prüft er die Voraussetzungen für die Eingliederung nach deutschem Staatsrecht, um dann die entsprechenden Rechtsakte des Danziger Staates zu beurteilen. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß es auch unter Berücksichtigung des Volkswillens an einer staatsrechtlich gültigen Bereitwilligkeitserklärung des Danziger Staates gefehlt habe.

Daraus folgert Böttcher mit Recht, daß das deutsche Eingliederungsgesetz daher mit einem Rechtsmangel behaftet gewesen sei, der es verfassungswidrig gemacht habe. Da nach Art. 4 der Weimarer Verfassung die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts nur verfassungsgleichen Rang hatten, aber nicht über der Verfassung standen, war, wie zu Recht festgestellt wird, das Wiedervereinigungsgesetz selbst im Falle des Verstoßes gegen das Völkerrecht jedenfalls innerstaatlich wirksam und damit für den Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung verbindlich (S. 86).

Den Staatsstreich Forsters will der Vf. demgegenüber als Teil eines einseitigen deutschen Eingriffs werten. Er verlegt seine Prüfung daher insoweit auf das Völkerrecht. Dabei stellt er zunächst fest, daß ein Inkorporationsvertrag völkerrechtlich formell nicht rechtmäßig zustande gekommen sein konnte, da Forster nicht völkerrechtlich anerkannter Repräsentant Danzigs gewesen sei. Auch hätte der Wiedervereinigungsvertrag völkerrechtliche Verpflichtungen sowohl Danzigs als auch des Deutschen Reiches verletzt. Böttcher geht somit davon aus, daß der Staatsauflösungsakt ebenso wie der völkerrechtliche Vertrag, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Danzig bereits vor dem 1. Sept. 1939 durch die deutsche Wehrmacht illegal besetzt worden war, rechtsungültig gewesen seien. Die Wiedervereinigung sei daher auch nicht durch Vertrag, sondern vielmehr durch einseitigen Akt erfolgt. Insoweit sei Danzig durch eine „nicht kriegerische Annexion“ dem Deutschen Reich einverleibt worden, die nach Ansicht des Vfs. nach der 1939 geltenden Völkerrechtsordnung rechtswidrig gewesen sei.

Böttcher untersucht dann weiter, ob sich die Einverleibung trotz etwaiger Unwirksamkeit des rechtswidrigen Annexionsaktes zur vollendeten Annexion im Sinne eines endgültigen, unbestrittenen und damit rechtswirksamen Gebietserwerbs entwickelt haben konnte. Mit analoger Anwendung der Regeln über die *occupatio bellica* kommt er zu dem Ergebnis, daß die Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich völkerrechtsunwirksam sei, da der Staat vor Beendigung der *occupatio bellica* annektiert wurde. Das Völkerrechtssubjekt Danzig ist demzufolge nach Ansicht des Vfs. durch das Wiedervereinigungsgesetz nicht untergegangen (S. 114).

Mit gleicher Gründlichkeit werden anschließend die Rechtsfolgen aus der

Eingliederung Danzigs in die Republik Polen im Jahre 1945 geprüft. Dabei weist der Vf. zunächst darauf hin, daß das polnische Eingliederungsgesetz vom 30. März 1945 eine neue Wojewodschaft schuf, mit der außer dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig auch bis 1939 polnische Gebiete des „Korridors“ und später auch Teile des Deutschen Reiches aus Ostpreußen und Ostpommern vereinigt wurden. Auf Grund der entsprechenden polnischen Gesetzgebung vertritt der Vf. die Ansicht, daß Polen ausdrücklich zwischen den sog. „wiedergewonnenen Gebieten“ und der „Freien Stadt Danzig“ unterschied. Da die polnische Annexionserklärung ebenfalls noch vor Beendigung der *occupatio bellica* erfolgte, sei auch diese Annexion nicht völkerrechtsmäßig gewesen. Nach eingehender Auslegung des Potsdamer Abkommens meint Böttcher, hierin sei keine Bestätigung der polnischen Rechtsansicht zu sehen, daß Danzig endgültig Polen zugesprochen werden sollte. In der Delegation der Verwaltung auf Polen sei vielmehr lediglich die Abtretung eines Teils der durch die Okkupation in der sowjetischen Besatzungszone sich ergebenden Aufgaben zu sehen. Polen sei damit Unterbevollmächtigter der alliierten Hauptmächte auf einem begrenzten Sektor während des Zeitraums bis zum Friedensvertrag. Da ein Souveränitätswechsel nicht erfolgt sei, bestehe der Besatzungszustand weiter (S. 136). Der Vf. macht indessen die bedeutsame Einschränkung, daß durch Zeitablauf und Tatsachenwirkung eine Veränderung des alten Rechtszustandes geschaffen sein könnte.

Dazu untersucht er noch das Problem des Fortbestandes des Danziger Staates. Er nimmt mit einem umfassenden Hinweis auf die völkerrechtliche Lehre und Praxis über die verschiedenen Rechtsfolgen der Annexion an, daß auch die polnische Annexion dann dauernd unwirksam bleiben könnte, wenn der rechtswidrige Zustand mit der *occupatio bellica* wieder rückgängig gemacht werde. Dabei betont er, daß diese Wiederherstellung bisher nicht erfolgt sei, und es fragt sich somit, „ob und gegebenenfalls wie lange die Auffassung vom Fortbestand des Danziger Staates noch aufrecht erhalten werden kann“ (S. 143). Solange aber ein „Zwischenzustand“ zwischen Krieg und Frieden wie bisher nicht in einen endgültigen und echten Friedenszustand übergeleitet worden sei, könne von einer „vollendeten Annexion“, d. h. der ungestörten, ununterbrochenen und unbestrittenen Herrschaftsausübung des neuen Souveränitätsinhabers nicht gesprochen werden. Die Nichtanerkennung der deutschen Annexion des Jahres 1939 habe die Umwandlung dieses rechtswidrigen Zustands in eine vollendete Annexion im Sinne des Völkerrechts noch erfolgreich zu verhindern vermocht. Bei der polnischen Einverleibung stehe dagegen am Ende der Entwicklung ein *non liquet*, da die Westmächte dieser Annexion nach wie vor die Anerkennung versagten.

Als weiteres völkerrechtlich belangvolles Element verweist der Vf. auch auf die noch bestehende Danziger Bevölkerung, die, obwohl derzeit nicht in Danzig lebend, doch die latent fortbestehende Staatsgewalt verkörpere und sich einer Durchsetzung der polnischen Annexion widersetze, die damit auch insoweit nicht unbestritten sei. Es hänge weitgehend vom Verhalten der Völkerrechtsgemeinschaft wie auch von der betroffenen Danziger Bevölkerung ab, die durch Nichtanerkennung die Umwandlung der Okkupation in eine völkerrechtliche Ersitzung verzögern könne. Freilich verkennt auch der Vf. die Bedeutung der

Effektivität gerade für das Problem Danzig nicht und erklärt, es werde sich, sofern die Verhältnisse in Danzig unverändert blieben, schließlich die Notwendigkeit ergeben, „sich endgültig von der zur Fiktion gewordenen These des Fortbestandes des alten Rechtszustandes zu lösen und die tatsächliche Lage rechtlich anzuerkennen“ (S. 157). Zur Zeit müßten die Beteiligten im Falle einer Friedensvertragsregelung jedoch immer noch davon ausgehen, daß Danzig ein Staat im Sinne des Völkerrechts ist.

Ergänzend bringt der Vf. eine Untersuchung des Problems der Danziger Staatsangehörigkeit seit der Wiedervereinigung im Jahre 1939. Die Einbürgerung Danzigs im Jahre 1939 sei kollektiv erfolgt, sie war nach Ansicht des Vfs. wenigstens im Bereich des innerstaatlichen deutschen Rechts wirksam. Völkerrechtlich sei diese Maßnahme dagegen unwirksam geblieben. Da der Vf. das Fortbestehen des Danziger Staates *de jure* annimmt, kommt er auch zu der Ansicht, daß die Danziger Staatsangehörigkeit fortbestehe. Allen Danzigern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlagen haben, will der Vf. außer ihrer Danziger auch die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkennen. Eine Wahlmöglichkeit bestehe erst dann, wenn der Staat Danzig wieder entstehe. Sollte er dagegen endgültig untergehen, so würden alle Danziger, die von ihrem Ausschlagsrecht Gebrauch gemacht hätten, ebenso wie die im Ausland lebenden Danziger Staatsbürger staatenlos sein. Die anderen blieben dann deutsche Staatsangehörige.

Die überaus gründliche und vielseitige Arbeit hat mit Recht bereits weithin eine sehr positive Aufnahme gefunden, wie einige Stellungnahmen aus der deutschen Ostkunde und aus Vertriebenenkreisen beweisen.<sup>2</sup> Jedoch auch die ausländische Völkerrechtslehre teilt diese Anerkennung vollauf.<sup>3</sup> Der vom Vf. vertretenen Ansicht pflichtet lediglich eine polnische Auffassung nicht bei.<sup>4</sup> Hier wird zunächst betont, daß Polen Danzig nicht als Staat anerkannt habe. Auch sei Forsters Tätigkeit nicht so bedeutend für die schließliche Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich gewesen, wie dies der Vf. geschildert habe. Die öffentlichen Organe in Danzig hätten vielmehr mit nur wenigen Ausnahmen alles Mögliche getan, um Polens Stellung in Danzig weitgehend einzuschränken. Der Staatsstreich vom 1. Sept. 1939 sei daher nicht einfach Teil einer einseitigen deutschen Aktion gewesen, sondern Danzigs Beitrag zu dieser Aktion und die letzte Etappe im Bemühen der Stadt, wieder mit dem Reich vereinigt zu werden. Denn Forster habe ein System vertreten, dessen politische Ziele die Mehrheit der Bevölkerung Danzigs gebilligt hätte. Daher hätte 1945 nicht nur das Deutsche Reich, sondern auch die Freie Stadt Danzig die Folgen eines Verhaltens zu tragen, das Skubiszewski als grobe Verletzung des Versailler Vertrages und der zwischen Polen und Danzig abgeschlossenen Verträge bezeichnet. Doch hätte Polen auch keine Verpflichtung weder gegen-

2) Ostdeutscher Literatur-Anzeiger, Jg. VI (1960), S. 13—14; Ostbrief, 1959, H. 8; Memeler Dampfboot, 1959, H. 14, S. 197; Unser Danzig, 1959, H. 13, S. 13.

3) G. S c h w a r z e n b e r g e r, in: The Year Book of World Affairs, (London) Bd 14 (1960), S. 361; F. H o n i g, Progress in the Codification of International Law. In: International Affairs, Bd 36 (1960), S. 62—72.

4) K. S k u b i s z e w s k i, Poznań. In: Jb. für internat. Recht, Bd 9 (1961), H. 2/3, S. 396.

über Danzig und Deutschland, die sich nicht an den Versailler Vertrag gehalten hätten, noch gegen dritte Staaten, da einmal der Völkerbund nicht mehr existiere, zum anderen aber, weil der Status vor 1939 wegen des Verhaltens von Deutschland und Danzig kaum wiederhergestellt werden könnte. Außerdem habe das Potsdamer Abkommen mit Übertragung der „Verwaltung“ auch der Freien Stadt Danzig an Polen diesem einen Ermessensspielraum belassen. Polen hätte daher seine Souveränität wirksam auf Danzig übertragen können.

Im übrigen meint Skubiszewski, daß sich die Verhältnisse in Danzig jetzt bereits zu einem neuen Rechtszustand geformt hätten, was auch der Vf. (S. 157) schon angedeutet habe.

So bemerkenswert diese Kritik an sich auch ist, so vermag sie dennoch gegenüber den eingehenden Untersuchungen des Vfs. nicht zu überzeugen. Das Problem Danzig kann, wie die Rechtslage der deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße, endgültig erst durch einen Friedensvertrag mit deutscher Beteiligung geklärt werden. Die Arbeit des Vfs. gehört zu den bedeutendsten Beiträgen, die bisher zur Erarbeitung des deutschen Standpunktes vorliegen. Sie ist darüber hinaus ein vorbildliches Beispiel einer rein wissenschaftlichen Untersuchung einer weltpolitisch noch immer bedeutsamen Frage und gibt daher dem Historiker wie dem Juristen, aber auch dem allgemein politisch interessierten Leser eine überaus anregende Diskussionsgrundlage zum Problem Danzig in wohl allen seinen vielfältigen Erscheinungsformen.

Hans Werner Bracht

## Besprechungen

**Herder-Studien.** Herausgegeben von Walter Wiora unter Mitwirkung von Hans Dietrich Irmscher. (Marburger Ostforschungen, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat, Bd 10.) Holzner-Verlag, Würzburg 1960. 135 S. Kart. DM 18,—.

Die 1953 erschienene Aufsatz-Sammlung „Im Geiste Herders“ wird mit dieser neuen Sammlung von Aufsätzen über Herder fortgesetzt. Wesen und Erbe Herders zu beleben ist Antrieb der Veröffentlichung. Da geht es zunächst um Herders Nachlaß, heute in der Universitätsbibliothek Tübingen aufbewahrt. Über ihn erstattet H. D. Irmscher in zwei Beiträgen Rechenschaft („Der handschriftliche Nachlaß Herders“). Was gesagt wird, überzeugt. Suphans philologische Arbeit wird, trotz Anerkennung, als mit dem genetischen Lebensnerv von Herders Geist nicht ganz in Übereinstimmung befunden. Wieder einmal zeigt sich hier, daß die Einsicht in die individuelle Eigenart des Dichters und Autors Voraussetzung methodischer Besinnung ist. Für Herder wurde das Unvermögen, ein Konzept immer klarer herauszuarbeiten, zum Verhältnis der letzten Fassungen, die Irmscher kühn, aber aufhellend „partielle Mißverständnisse“ der eigenen Entdeckungen nennt (S. 13). Wenn es sich so verhält, rücken die Skizzen und Entwürfe zu größter Bedeutung auf, womit der Weg frei ist für die mit Spannung erwarteten Veröffentlichungen dieses echteren und wahreren ursprünglichen Herder. „Vor allem“ seien Herders